21/093/00
Drucksache
öffentlich

Stadt Eggesin

Aufstellungsverfahren 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin
hier: 1. Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
2. Beschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)

Fachamt:	*Datum*
Bauamt *Bearbeitung:* Sabine Maier	28.07.2021

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	06.09.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	14.09.2021	N
Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung)	23.09.2021	Ö

Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat mit Beschluss vom 11.03.2021 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Januar 2021 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Behördenbeteiligung wurde durchgeführt.
Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin und die Begründung lagen in der Zeit vom 06.04.2021 bis 07.05.2021 im Amt Am Stettiner Haff zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Stellungnahmen von Bürgern sind in dieser Zeit nicht eingegangen.
Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft, sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen angegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist zu beschließen und der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussvorschlag

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch Mitteilung zu informieren.
3. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2021 beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. (Anlage 2)
4. Die Verwaltung wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Anlage/n

1	Anlage 1 - 6-Änderung-FNP-Eggesin-Übersicht-TÖB-06-2021 öffentlich
2	Anlage 1 - 6-Änderung-FNP-Tabelle_Abwägung_06-2021 öffentlich
3	Anlage 2 - Eggesin-Plan-6-Änderung-FNP_06-2021 öffentlich
4	Anlage 2 - Eggesin-Begründung-6 Änderung-FNP-06-21 öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen		x			
im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

STADT EGGESIN

6. Änderung Flächennutzungsplan Eggesin

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eggesin

Auftraggeber: **Stadt Eggesin**
über das Amt Am Stettiner Haff
Stettiner Str. 2
17367 Eggesin

Auftragnehmer: A&S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/581020; Fax: 0395/5810215
e-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de
Internet: www.as-neubrandenburg.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Axel Bernhardt

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Marita Klohs
Architektin für Stadtplanung

Neubrandenburg, Juni 2021

ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, NACHBARGEMEINDEN, ÖFFENTLICHKEIT

DIE BETEILIGUNG DER TÖB ERFOLGTE MIT SCHREIBEN VOM 22.03.2021

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Hinweise, Bedenken		Berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt
			Ja	Nein			
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung M-V Am Gorzberg Haus 8 17489 Greifswald poststelle@afrlvp.mv-regierung.de	02.06.2021		x			
2.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund poststelle@ba.mv-regierung.de	14.04.2021		x			
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 29 63 53019 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	01.04.2021 Frühzeitige Stellungnahme- 23.07.2020		x			
4.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben- Bleicherufer 21 19053 Schwerin info@bundesimmobilien.de	-					
5.	CEP Central European Petroleum GmbH Rosenstraße 2 10178 Berlin de-info@cepetro.com	-					
6.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Caroline – Michaelis – Straße 5 - 11 10115 Berlin	30.03.2021		x			
7.	Deutsche Post AG Charles-de-Gaulle-Str. 20 53113 Bonn impressum.brief@deutschepost.de	-					
8.	Deutsche TELEKOM AG Rowaer Forst 1 17094 Burg Stragard M.Hundt@telekom.de	16.04.2021		x			
9.	E.dis Netz GmbH Borkenstraße 17358 Torgelow Martin.Harke@e-dis.de	31.03.2021	x		x		
10.	GASCADE Gastransport GmbH Leitungsauskunft	-					

	Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel (OPAL-Leitung Lübs) https://portal.bil-leitungauskunft.de leitungsauskunft@gascade.de						
11.	Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste GmbH Gumnitz 1 a 17367 Eggesin	29.03.2021		x			
12.	Handwerkskammer Friedrich – Engels – Ring 11 17033 Neubrandenburg info@hwk-omv.de	-					
13.	Hauptzollamt Stralsund Hiddenseer Straße 2 18439 Stralsund b1100.sg-b.hza-stralsund@zoll.bund.	-					
14.	IHK Neubrandenburg Katharinenstr. 48 17033 Neubrandenburg info@neubrandenburg.ihk.de	-					
15.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Str. 289 19059 Schwerin abteilung1@laiv-mv.de	29.03.2021		x			
16.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Archäologie und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin poststelle@lakd-mv.de	-					
17.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Erich – Schlesinger – Straße 35 18059 Rostock (SBA-Neustrelitz) lsmv@sbv.mv-regierung.de	-					
18.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M – V Goldberger Straße 12 18273 Güstrow toeb@lung.mv-regierung.de	-					
19.	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern -Anstalt des öffentlichen Rechts-Fritz – Reuter – Platz 9 17139 Malchin zentrale@lfoa-mv.de	27.04.2021		x			
20.	Landgesellschaft M-V GmbH Lindenallee 2 a 19067 Leezen landgesellschaft@lgmv.de	-					
21.	Landkreis Vorpommern - Greifswald Der Landrat Standort Pasewalk Postfach 1242 17309 Pasewalk posteingang@kreis-vg.de	29.04.2021 11.05.2021		x x			

22.	Ministerium für Wirtschaft Bau und Tourismus Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin Buergerreferent@wm.mv-regierung.de	08.04.2021		x			
23.	Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis- Kirchenkreisamt Bahnhofstr. 35/36 17489 Greifswald kirchenkreisamt@pek.de	-					
24.	REMONDIS Vorpommern GmbH Feldstraße 7 17373 Ueckermünde info @ remondis.de	26.04.2021		x			
25.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg poststelle@nb.sbl-mv.de	18.05.2021					
26.	StALU Mecklenburgische Seenplatte Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft Helmut – Just - Straße 4 17036 Neubrandenburg Poststelle@stalums.mv-regierung.de	22.04.2021	x		x		
27.	StALU Vorpommern Abt. Naturschutz, Wasser und Boden Badenstraße 18 18439 Stralsund Poststelle@staluvp.mv-regierung.de	09.04.2021		x			
28.	Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz sba-nz@sbv.mv-regierung.de	14.04.2021 Frühzeitige Stellungnahme zum B-Plan 28.09.2020		x x			
29.	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH Ukranenstraße 8 17358 Torgelow info@vvg-bus.de	-					
30.	Wasser- und Bodenverband „Uecker – Haffküste“ Kastanienallee 1 a 17373 Ueckermünde WBV-Ueckermuende@wbv-mv.de	25.03.2021		x			
31.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Wamper Weg 5 18439 Stralsund wsa-stralsund@wsv.bund.de	14.04.2021		x			
32.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin leitungsauskunft@50hertz.com	29.03.2021		x			
33.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und	-					

	Katastrophenschutz M-V Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin abteilung3@lpbk-mv.de						
34.	Stadt Torgelow Bahnhofstraße 2 17358 Torgelow	06.04.2021		x			
35.	Stadt Ueckermünde Am Rathaus 3 17373 Ueckermünde	28.04.2021		x			
36.	Gemeinde Ahlbeck 17375 Ahlbeck	-					
37.	Gemeinde Hintersee 17375 Hintersee	-					
38.	Gemeinde Liepgarten 17375 Liepgarten	-					
39.	Gemeinde Luckow 17375 Luckow	-					
40.	Gemeinde Vogelsang-Warsin 17375 Vogelsang-Warsin	-					
41.	Gemeinde Viereck 17375 Luckow	-					

33 Träger öffentlicher Belange (TöB) und 8 Nachbargemeinden wurden mit dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes um ihre Stellungnahme gebeten.

14 TöB und 6 Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stadt geht davon aus, dass diese Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden keine Einwände gegen die Planung haben.

19 TöB und 2 Nachbargemeinden haben geantwortet, davon haben

- 16 TöB und die Nachbargemeinden keine Hinweise oder Anregungen zum Entwurf vorgebracht

2 TöB haben Hinweise ohne Abwägungsrelevanz vorgebracht.

Die E.DIS Netz GmbH wies auf ein im Plangebiet vorhandenes Elektrokabel hin, dessen Verbleib in weiteren konkreten Planung geklärt werden muss.
Das StALU Mecklenburgische Seenplatte Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft wies aus Lärm- und Staubbelästigungen ausgehend von den Bauschuttaufbereitungsanlagen in Eggesin und Torgelow hin.
Auf Grund der Entfernungen der Bauschuttaufbereitungsanlagen von 1,6 km (Haff Trans GmbH Eggesin und 3,6 km (Bundeswehrdienstleistungszentrum Torgelow) zum Plangebiet und der dazwischenliegenden großen zusammenhängenden staubbindenden Waldflächen wird keine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlagen erwartet.

Bürger haben während der Offenlegung vom 06.04.2021 – 07.05.2021 keine Hinweise oder Bedenken geäußert.

Stellungnahme Nr. 1 Amt für Raumordnung und Landesplanung	Abwägung
	TÖB 1: Amt für Raumordnung und Landesplanung vom 02.06.2021 **Stellungnahme ohne Hinweise**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -

Eingang Stadt Eggesin 07. Juni 2021

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Stadtverwaltung Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bearbeiter: Herr Braunisch
Telefon: 03834 – 51 49 39-32
E-Mail: stefan.braunisch@afrlvp.mv-regierung.
AZ: 210 / 506.2.75.031.1 / 3_155/94

Datum: 02.06.2021

Ihr Zeichen

Ihre Schreiben vom
22.03.2021

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt. 3, Ref. 310

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 26.03.2021; Entwurfsstand: 01/2021)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einer Gesamtfläche von ca. 22,7 ha auf dem Gelände der ehemaligen Artilleriekaserne Eggesin -Karpin entwickelt werden.

Das Vorhaben liegt gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP) in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser.

Die Errichtung von Solaranlagen auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung entspricht dem Programmsatz 6.5 (8) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. **Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Braunisch

Stellungnahme Nr. 2 Bergamt Stralsund	Abwägung
Bergamt Stralsund Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin BA 20. APR. 2021 durch..... Bearb.: Frau Günther Fon: 03831 / 61 21 0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 0872/21 Az. 506/13075/176-21 Ihr Zeichen / vom: 3/22/2021 Mai Mein Zeichen / vom: Gü Telefon: 61 21 44 Datum: 4/14/2021 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Alexander Kattner	**TÖB 2: Bergamt Stralsund vom 14.04.2021** **Stellungnahme ohne Hinweise**

Stellungnahme Nr. 3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Abwägung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg **Nur per E-Mail** architekt@as-neubrandenburg.de Aktenzeichen: 45-60-00 / K-I-214-21 Ansprechpersonen: Herr Sauer Telefon: 0228 5504-4569 E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org Datum: 01.04.2021 **Anforderung einer Stellungnahme;** Stadt Eggesin - 6. Änderung FNP Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 25.03.2021 - Ihr Zeichen: Mail vom 25.03.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Stellungnahme vom 23.07.2020 - Zeichen K-I-528-20-FNP bleibt weiterhin aufrecht erhalten. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist im weiteren Verfahren (Bebauungsplan) zwingend zu beteiligen. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn Sauer	**TÖB 3: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 01.04.2021** **Die Hinweise der frühzeitigen Beteiligung sind bereits im Entwurf berücksichtigt.** .

Anlage frühzeitige Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Abwägung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Stadt Eggesin Bau-und Ordnungsamt Stettiner Str. 1 17367 Eggesin **Nur per E-Mail** stadt-eggesin@t-online.de Aktenzeichen: 45-60-00 / K-1-528-20 Ansprechpartner: Herr Jelinek Telefon: 0228 5504-4573 E-Mail: bauabwtoeb@bundeswehr.org Datum: 23.07.2020 **Anforderung einer Stellungnahme:** 6. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin (für den vorhabenbezogenen BBP 20/2019 "Solarpark Karpin II") Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB Ihr Schreiben vom 29.06.2020 - Ihr Zeichen: Mai Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise auf folgende Belange hin: Mit Entscheidung BMVg wurde die Reaktivierung des TrÜbPl Jägerbrück angewiesen. Damit werden auch zukünftig Schießen mit erheblichen Lärmemissionen durchgeführt. Die Liegenschaft Artillerie-Kaserne liegt im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Lärmimmissionen. Die Ausweisung eines Gewerbes auf dieser Fläche ist damit nur unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorbelastung im Ausnahmefall möglich. Zusätzlich wird derzeit geprüft, ob diese Fläche zur Sicherstellung des Schieß- und Übungsbetriebes als Pufferzone für Lärmemmission benötigt wird. Nach hiesiger Bewertung ist die Errichtung eines Solarparks nur möglich, wenn dort kein dauerhafter Aufenthalt von Personen zu erwarten ist und damit die Ausweisung von Richtwertflächen nicht erforderlich wird. Regelmäßige Wartungsarbeiten für die Anlage, die keinen dauerhaften Aufenthalt erfordern, sind dafür unschädlich. Eine weitere Beteiligung in den Nachfolgeverfahren für den vorhabenbezogenen BBP 20/2019 "Solarpark Karpin II" ist daher erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jelinek	**TÖB 3: frühzeitige Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 23.07.2020** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Der Hinweis ist bereits in der Begründung Punkt 6.0 Immissionsschutz enthalten.

Stellungnahme Nr. 7 Deutsche Bahn AG	Abwägung
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien • Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin Eigentumsmanagement Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com Stadt Eggesin Bau- und Ordnugsamt Christian Zielzki Telefon: 030 297 57274 E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com Organisation: CR.R O4-O(E) Zi **Az: TÖB-BLN-21-100858** Stettiner Straße 1 17367 Eggesin 30.03.2021 Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: Mai / Frau Maier / 22.03.2021 **6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin** **Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren. Gegen die Planungen bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Es sind derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf das Verfahren auswirken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen wird vorsorglich hingewiesen. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost i.V. Digital unterschrieben von Olaf Wiesner Datum: 2021.03.31 07:43:43 +02'00' i.A. Digital unterschrieben von Christian Zielzki Datum: 2021.03.30 15:07:43 +02'00'	**TÖB 7: Deutsche Bahn AG vom 30.03.2021** **Stellungnahme ohne Bedenken**

Stellungnahme Nr. 8.1 Deutsche Telekom	Abwägung
ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Ihre Zeichen Mai 0109-2021 (bitte immer angeben), PTI 23 Breitband 3, Dörte Wojcicki +49 30 8353 78278 16.04.2021 6.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin Sehr geehrter Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Kabelschutzanweisung Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden. Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).	**TÖB 8: Deutsche Telekom vom 16.04.2021** **Stellungnahme ohne Hinweise den Bauleitplan betreffend.**

Stellungnahme Nr. 8.2 Deutsche Telekom	Abwägung
16.04.2021 Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1, 17367 Eggesin 2 Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Mit freundlichen Grüßen i.A. D. Wojcicki D. Wojcicki i.A. I. Geise I. Geise	

Stellungnahme Nr. 9.1.1 E.DIS Netz GmbH	Abwägung
e.dis E.DIS Netz GmbH, Borkenstraße 2, 17358 Torgelow Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin **E.DIS Netz GmbH** Borkenstraße 2 17358 Torgelow www.e-dis-netz.de **Ihr Ansprechpartner** Martin Harke Betrieb Verteilnetze Müritz-Oderhaff T 0 39 76-28 07-20 17 Martin.Harke@e-dis.de **Datum** 31. März 2021 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** **Registrier-Nr.: 0199450-EDIS** Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22.03.2021 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gas-/Fernmeldeleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Dabei ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht davon auszugehen, dass auch vorhandene Ortsnetze in Freileitungsbauweise generell verkabelt werden. Der Ausbau des Mittelspannungsnetzes erfolgt ebenfalls grundsätzlich in Kabelbauweise. Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft. Bankverbindung Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDEBB160 Gläubiger-ID DE62ZZZ00000175587 Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 USt-IdNr. DE285351013 Geschäftsführung Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser	**TÖB 9 E.DIS.Netz GmbH vom 31.03.2021** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Hinweise werden bei weiterführenden konkreten Planungen berücksichtigt. Die Begründung Punkt 3.2 wird folgendermaßen ergänzt: <u>Leitungsbestände - Stadttechnische Infrastruktur</u> Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich Leitungen und stadttechnische Anlagen, die bis auf ein Mittelspannungskabel der EDIS. Netz GmbH alle außer Betrieb sind. Über den Verbleib des Mittelspannungskabels wird im Zuge der Umsetzung der Photovoltaikfreiflächenanlagen entschieden.

Stellungnahme Nr. 9.1.2 E.DIS Netz GmbH	Abwägung
Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt. Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: - „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" Für Rückfragen stehen(t) Ihnen in unserem Standort des Regionalbereiches unsere(r) Mitarbeiter/in gern zur Verfügung. Ansprechpartner: Stromversorgungsanlagen: Herr Karberg Telefon: 03976 2807 3512 Gasversorgungsanlagen: Herr Rosenow Telefon: 03976 2807 3477 Freundliche Grüße E.DIS Netz GmbH i.A. Martin Harke Digital unterschrieben von Martin Harke Datum: 2021.03.31 07:41:26 +02'00' i.A. Dietrich Fischer Digital unterschrieben von Dietrich Fischer Datum: 2021.03.31 07:47:41 +02'00'	

Stellungnahme Nr. 9.2.1 E.DIS Netz GmbH	Abwägung
	TÖB 9 E.DIS Netz GmbH vom 30.03.2021-Spartenauskunft

E.DIS Netz GmbH Borkenstraße 2 17358 Torgelow

Stadt Eggesin
Sabine Maier
Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

E.DIS Netz GmbH
MB Torgelow
Borkenstraße 2
17358 Torgelow
www.e-dis-netz.de

T +49 3976-28073411

EDI_Betrieb_Torgelow@e-dis.de

Torgelow, den 30.03.2021

Spartenauskunft: 0199450-EDIS in Eggesin, Stadt Stettiner Landstr. 4
Anfragegrund: Stellungnahme
Erstellt am: 30.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.
Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden. Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3.
Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	X	X	☐	☐
Strom-BEL:	☐	☐	☐	X
Strom-NS:	X	☐	☐	☐
Strom-MS:	X	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	X
Telekommunikation:	☐	☐	☐	X
Fernwärme:	☐	☐	☐	X

Dokumente			
Indexplan:	X	Vermessungsdaten:	☐
Gesamtmedienplan:	X	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	X
Skizze:	☐		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Torgelow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Die Pläne liegen im Amt zur Einsicht vor.

Stellungnahme Nr. 9.2.2 E.DIS Netz GmbH	Abwägung

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:
Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben 0199450-EDIS, Eggesin, Stadt Stettiner Landstr. 4
genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern

Stellungnahme, traeger_oeffentl_belange
auszuführende Arbeiten

voraussichtlicher Beginn der Arbeiten

wurde Herr/Frau Sabine Maier Tel.: 03977926460

Beauftragter der Firma Stadt Eggesin

Anschrift 17367 Eggesin, Stettiner Straße 1
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.
Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu **"Örtliche Einweisung / Ansprechpartner"** (Seite 3), die **"Besonderen Hinweise"** (Seite 4), das **"Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen"** sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich E.DIS Netz GmbH, Torgelow +49 3976-28073411
Telefon

Stellungnahme Nr. 9.2.3 E E.DIS Netz GmbH	Abwägung
Örtliche Einweisung / Ansprechpartner ☐ **Örtliche Einweisung notwendig** Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden. Termin durchgeführt am Unterschrift EDIS Netz GmbH Unterschrift Unternehmen ☐ **Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich** Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net. **Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:** **Standort Torgelow** Borkenstraße 2 17358 Torgelow E-Mail: EDI_Betrieb_Torgelow@e-dis.de Stromversorgungsanlagen: +49 3976 2807-3512 Gasversorgungsanlagen: +49 3976 2807-3477 Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000 Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321 (wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)	

Stellungnahme Nr. 11.1 Wasser- und Abwasserverband Ueckermünde Gesellschaft für kommunalen Umweltdienst	Abwägung
Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde Eingang Stadt Eggesin 31. MRZ. 2021 GKU Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg - Vorpommern Im Auftrag des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde Betriebsstelle Eggesin Gummitz 1A • 17367 Eggesin Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde Gummitz 1A • 17367 Eggesin Telefon: (03979) 292-0 Telefax: (03979) 292-14 Internet: www.gku-mbh.de E-Mail: bs.eggesin@gku-mbh. Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin 29. März 2021 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** Sehr geehrte Frau Fleck, wir bestätigen den Eingang Ihrer Unterlagen und teilen Ihnen dazu folgendes mit. Auf dem Grundstück der ehemaligen Kaserne Karpin befinden sich keine Anlagen des Wasser- und Abwasser- Verbandes Ueckermünde. Am Rande der Änderungsfläche (siehe Lageplan) befinden sich die Rohwasserleitung des WW Eggesin und ein Steuerkabel. Mit freundlichen Grüßen Bausemer Betriebsstellenleiter	**TÖB 11: Wasser- und Abwasserverband Ueckermünde -Gesellschaft für kommunalen Umweltdienst vom 29.03.2021** **Stellungnahme ohne Bedenken.** Die Leitung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Planes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Nr. 11.2 Wasser- und Abwasserverband Ueckermünde Gesellschaft für kommunalen Umweltdienst Gesellschaft für kommunalen Umweltdienst	**Abwägung**
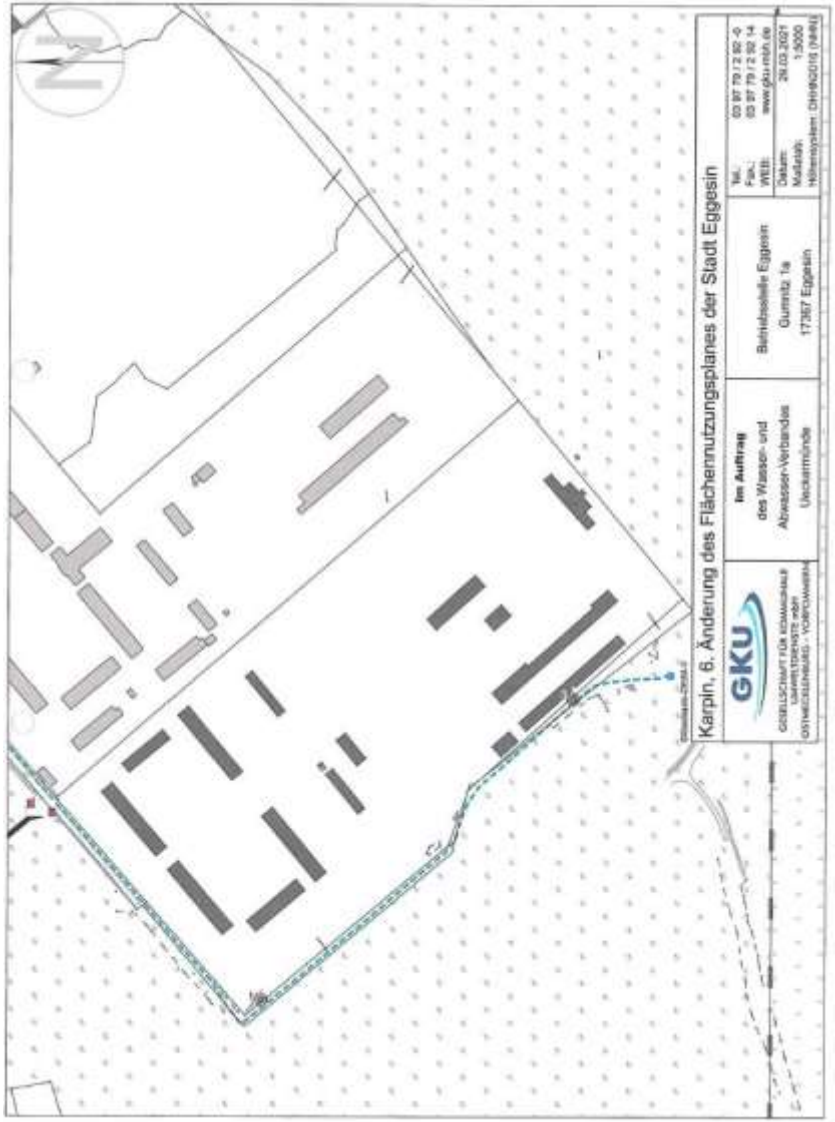	

Stellungnahme Nr. 14 Landesamt für innere Verwaltung M-V	Abwägung
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Stadt Eggesin Bau-und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 DE-17367 Eggesin bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 509-56030 E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de Internet: http://www.laiv-mv.de Az: 341 - TOEB202100262 Schwerin, den 29.03.2021 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: F-Plan 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin Ihr Zeichen: 29.3.2021 Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt: - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.** - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von	**TÖB 14: Landesamt für innere Verwaltung M-V vom 29.03.2021** **Stellungnahme ohne planrelevante Hinweise** Die geschützten Festpunkte befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Stellungnahme Nr. 14 Landesamt für innere Verwaltung M-V	Abwägung
Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung. - **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.** Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.** **Hinweis:** Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	

Stellungnahme Nr. 14 Landesamt für innere Verwaltung M-V Anlage

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Einzelnachweis Lagefestpunkt
235056080
Erstellt am: 09.03.2021

Punktvermarkung
Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Klassifikation
Ordnung
Hierarchiestufe — Hierarchiestufe D
Wertigkeit

Überwachungsdatum 03.03.2016

Gemeinde Eggesin, Stadt

Lage
System: ETRS89_UTM33
Messjahr: 2005
East [m]: 33 441335,010
North [m]: 5945581,064
Genauigkeitsstufe

Übersicht DTK25

Höhe
System: DE_DHHN2016_NH
Messjahr
Höhe [m]: 7,559
Genauigkeitsstufe
Standardabweichung S <= 8 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,900 — Messjahr 2016

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

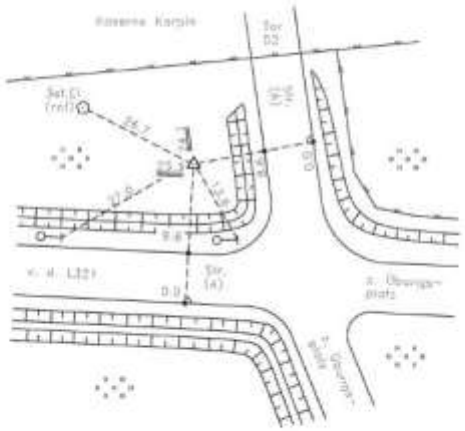

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.

Seite 1 von 1

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Einzelnachweis Höhenfestpunkt
235002180
Erstellt am: 12.03.2021

Punktvermarkung
Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)

Klassifikation
Ordnung: NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung

Überwachungsdatum 01.03.2010

Gemeinde Eggesin, Stadt

Lage
System: ETRS89_UTM33
Messjahr
East [m]: 33 441857,000
North [m]: 5946932,000
Genauigkeitsstufe

Übersicht DTK25

Höhe
System: DE_DHHN2016_NH
Messjahr: 2010
Höhe [m]: 8,714
Genauigkeitsstufe
Standardabweichung S < 1 mm

Bemerkungen
0,64 unter Sockel

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

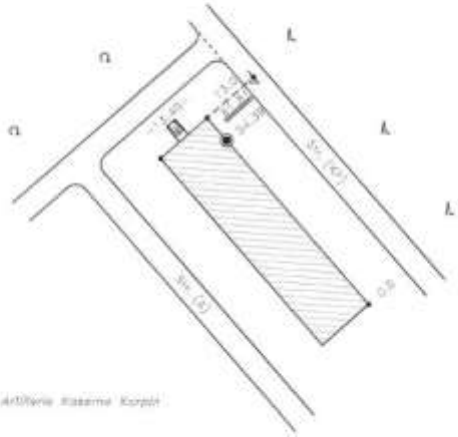

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.

Seite 1 von 1

Stellungnahme Nr. 14 Landesamt für innere Verwaltung M-V Anlage

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Einzelnachweis Höhenfestpunkt
235002170
Erstellt am: 10.03.2021

Punktvermarkung
Plattenbolzen, Naturstein, Bolzen horizontal

Überwachungsdatum 01.03.2010

Gemeinde Eggesin, Stadt

Übersicht DTK25

Klassifikation
Ordnung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung

Lage
System ETRS89_UTM33
Messjahr 2007
Genauigkeitsstufe
East [m] 33 442464,403
North [m] 5947193,540

Höhe
System DE_DHHN2016_NH
Messjahr 2010
Genauigkeitsstufe
Höhe [m] 5,309
Standardabweichung S < 1 mm

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

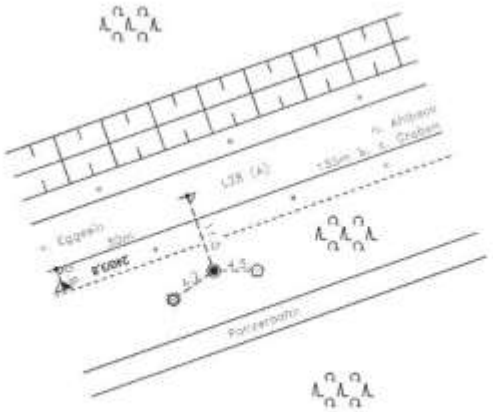

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.

Seite 1 von 1

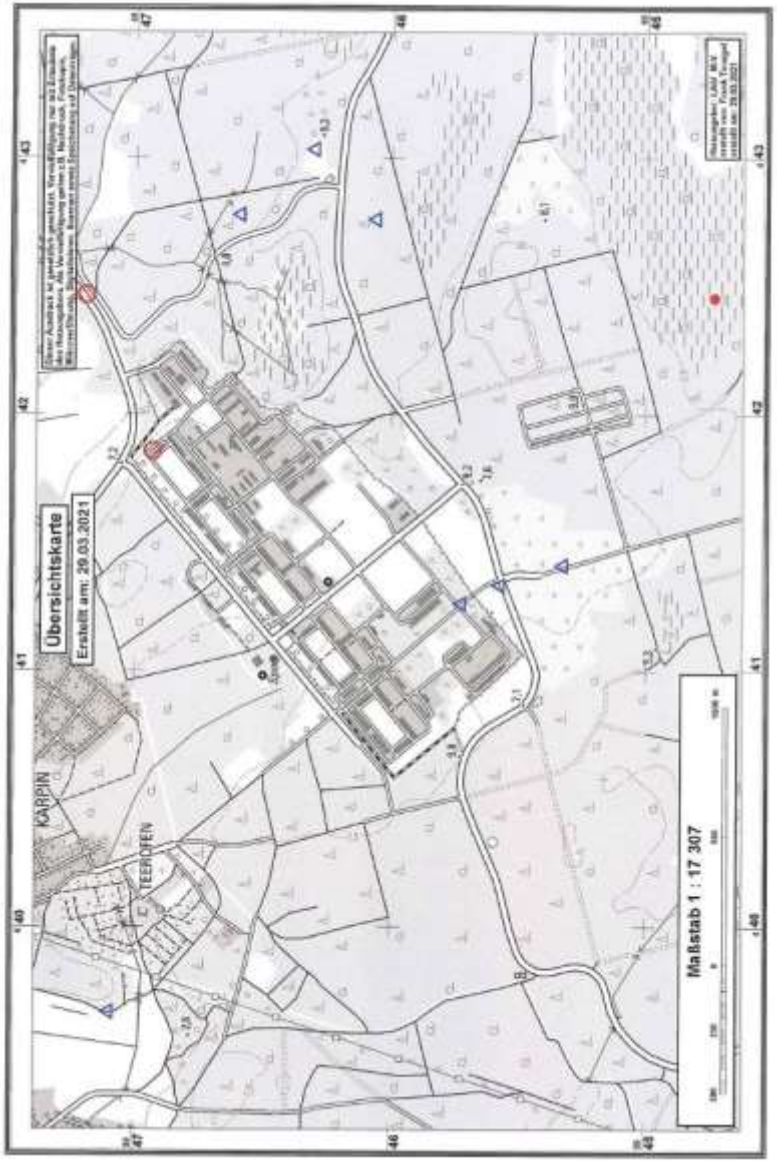

Stellungnahme Nr. 19 Landesforst M-V	Abwägung
	TÖB 19: Landesforst M-V vom 27.04.2021 **Stellungnahme ohne Bedenken.**
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin *- Stellungnahme der Forstbehörde-* Sehr geehrte Frau Maier, im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung: Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow, in Waldnähe befindet. Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten. Wie bereits in der frühzeitigen Trägerbeteiligung mit Schreiben vom 27.07.2020 gefordert, ist der gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand von mindestens 30 Meter zur baulichen Anlage (Photovoltaikanlage) einzuhalten. Unter Einhaltung der o.g. Forderung sowie Anerkennung der beigefügten Waldgrenzen gibt es von Seiten des Forstamtes Torgelow aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht **keine** Einwände und Bedenken zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Dr. Thomas König Forstamtsleiter	Die Hinweise sind bereits im Entwurf berücksichtigt.

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Torgelow · Anklamer Straße 10 · 17358 Torgelow

Forstamt Torgelow

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Str. 1
17367 Eggesin

Bearbeitet von: Nina Schwarz
Telefon: 03 97 6 / 25 613 12
Fax: 03994 235 408
E-Mail: torgelow@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7.442.300_08_21_03
Torgelow, 27.04.2021

Stellungnahme Nr. 19 Landesforst M-V - Anlage	Abwägung
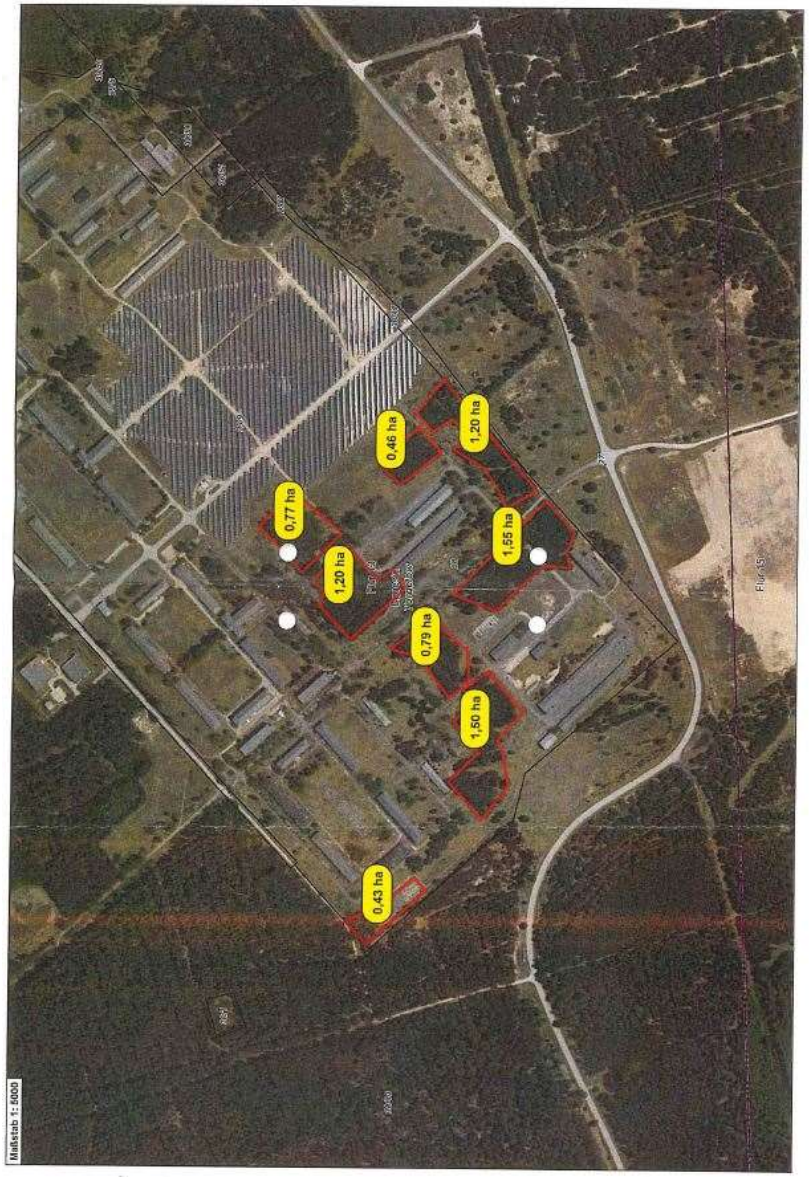	

Anlage frühzeitige Stellungnahme Landesforst M-V	Abwägung
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - **Der Vorstand** Forstamt Torgelow · Anklamer Straße 10 · 17358 Torgelow Eingang Stadt Eggesin 31. JULI 2020 **Forstamt Torgelow** Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Str. 1 17367 Eggesin Bearbeitet von: Sandro Schultz Telefon: 03976 / 25613 - 23 Fax: 03 97 6 / 43 18 18 E-Mail: torgelow@lfoa-mv.de Aktenzeichen: 7442.300-08-20-19 Torgelow, 27.07.20 BA 03. AUG 2020 durch **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** **hier: Bitte um Stellungnahme zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** *- Stellungnahme der Forstbehörde-* Sehr geehrte Frau Fleck, im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) wie folgt Stellung: Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow, in Waldnähe befindet. Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten. Für die Planung von PV-Freiflächenanlagen wird hier folgender bevorzugter Standort genutzt: versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Ausschlussflächen für PV-Freiflächenanlagen sind Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes(LWaldG) einschl. der Waldabstandsflächen. Mecklenburg-Vorpommern ist als waldarmes Bundesland daran interessiert, Waldflächen zu erhalten und zu mehren (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Eine Waldumwandlung zur Energieerzeugung steht diesem Grundsatz entgegen. Des Weiteren ist zur Sicherung vor Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 Metern gemäß § 20 LWaldG einzuhalten. Eine Unterschreitung des Waldabstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume und schränkt den Waldbesitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Holzernte, ein. Zwischenzeitliche Erfahrungen mit Photovoltaikanlagen bestätigen,	**TÖB 19: frühzeitige Stellungnahme Landesforst M-V vom 27.07.2020** **Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.** Der Flächennutzungsplanvorentwurf wurde geändert. Die Waldflächen sind nachrichtlich in den Plan übernommen. Die Waldabstandsflächen in einer Tiefe von 30 m als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt und entsprechend im Plan dargestellt. Die Begründung wurde um den Punkt 5.2 Flächen für Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Absatz 4 BauGB/ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Absatz 2 Nr. 10 BauGB folgendermaßen ergänzt: *Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen Waldflächen. Im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg -Vorpommern (LWaldG M-V) ist Wald im Sinne dieses Gesetzes jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung.* *Sie werden als Fläche für Wald im Plan nachrichtlich nach Angaben der zuständigen Forstbehörde übernommen.* *Für alle Waldflächen ist der Abstand baulicher Anlagen zum Wald von mindestens 30 m gemäß des § 29 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg -Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 16 vom 26.08.2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219), einzuhalten. Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. Als bauliche Anlage zählen auch die Photovoltaikelemente. Im Norden und im Südwesten grenzen ebenfalls Waldflächen direkt an den Geltungsbereich an.* *Alle 30 m breiten Waldabstandsflächen innerhalb des Plangebietes werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt und genutzt. Die Flächen sind im Planentwurf entsprechend dargestellt.*

Anlage frühzeitige Stellungnahme Landesforst M-V	Abwägung
dass die Gefährdungen durch Verschattung vom Wald auf die Anlage und die sehr hohe Brandgefährdung von der Anlage auf den Wald nicht ausgeschlossen werden können, im Gegenteil eine Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes zum Wald können diese und weitere Gefährdungen verstärkten. Mit der Feststellung, dass Waldflächen und die Abstandsflächen zum Wald als Außschlußflächen zur Errichtung von PV-Anlagen definiert sind (LWaldG M-V §§ 2 und 20 sowie EEG §32) ist die Bebauung mit P-V Freiflächenanlagen entsprechend anzupassen. Erstaufforstungen sind Wald im Sinne des Landswaldgesetzes M-V. Mit diesen Anpassungen muss entsprechend eingereichtem Lageplan der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von mindestens 30 Meter zu allen angrenzenden Waldflächen(siehe Anlage 1) eingehalten werden. Darüber hinaus gibt es von Seiten des Forstamtes Torgelow aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich **keine** weiteren Einwände und Bedenken. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Dr. Thomas König Forstamtsleiter Anlage 1: Wald auf Teilfläche in Eggesin Karpin	

Stellungnahme Nr. 21.1 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
Landkreis Vorpommern-Greifswald **Der Landrat** Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32 Eingang Stadt Eggesin 04. MAI 2021 Amt "Am Stettiner Haff" für die Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin **Standort:** **An der Kürassierkaserne 9** **17309 Pasewalk** Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz Auskunft erteilt: Frau Kügler Zimmer: 325 Telefon: 03834 8760-3141 Telefax: 03834 8760 93141 E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de Sprechzeiten Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung Aktenzeichen: **01385-21-44** Datum: 29.04.2021 Grundstück: **Eggesin, OT Eggesin, ~** Lagedaten: Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstück 29/12 Vorhaben: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAz. 2497-2020 Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen: - Ihr Anschreiben vom 22.03.2021 (Eingangsdatum 29.03.2021) - Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Eggesin begutachtet. Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen. 1. Ordnungsamt 1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz 1.1.1 Katastrophenschutz *Bearbeiterin: Frau Glöde; Tel.: 03834 8760 2840* Seitens der unteren Katastrophenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich das beräumte Vorhabengebiet (Hinweis kampfmittelbearbeitet Registriernummer WR-ZE-01326 der Kategorie 2 Kampfmittebelastung wahrscheinlich – aus Gefahrenbewertung) Gemarkung Eggesin Flur 13, Flurstück 29/12 an einem kampfmittelbelasteten Gebiet der Registriernummer 27 mit der Bezeichnung Bundeswehr „Karpin-Eggesin" befindet. Es wird empfohlen, einen „Antrag auf Kampfmittelbelastungsauskunft" an das Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M- V, Munitionsbergungsdienst, Graf- Yorck- Straße 6, 19061 Schwerin zu stellen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten an der Fundstelle aus Sicherheitsgründen	**TÖB 21: Landkreis Vorpommern Greifswald vom 29.04.2021** **Die Stellungnahme ohne abwägungsrelevante Hinweise.** **Zu Ordnungsamt** **Zu 1.1.1. Katastrophenschutz** Der Hinweis wurde bereits im Entwurf berücksichtigt. Es wurde eine Kampfmittelbelastungsauskunft vom 27.01.2020 eingeholt. Die darin enthaltenen Aussagen sind in der Begründung Punkt 3.2 zum Entwurf folgendermaßen aufgenommen. Das Plangebiet liegt innerhalb einer Fläche, die im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes (MBD) mit der Nummer 27 und der Bezeichnung „Bundeswehr „Karpin- Eggesin" erfasst ist. Für diese Fläche ist die Kampfmittelbelastung wie folgt beschrieben: militärische Nutzung, Artilleriekaserne. Die festgestellte Kampfmittelbelastung stellt laut der Kampfmittelbelastungsauskunft vom 27.01.2020 des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Situation keine Gefahr dar. Infolge einer Nutzungsänderung kann es in Abhängigkeit der Bautätigkeit, insbesondere bei Erdeingriffen, zu weiteren Kampfmittelfunden kommen. Aus Sicherheitsgründen wird eine weiterführende Prüfung empfohlen. Da das Gebiet kampfmittelbelastet ist, wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Nr. 21.2 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
sofort einzustellen, der Fundort ist zu räumen und abzusperren. Über den Notruf der Polizei oder über die nächste Polizeidienststelle ist der Munitionsbergungsdienst M-V zu informieren. Weiterhin ist der Fundort gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen. 2. Straßenverkehrsamt 2.1 SG Verkehrsstelle *Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635* Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes (Verkehrsstelle) als untere Verkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände. 3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 3.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz 3.1.1 SB Bauleitplanung *Bearbeiterin: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141* Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht. 3.1.2 SB Denkmalpflege *Bearbeiterin: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147* 1. **Baudenkmalschutz** Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt. 2. **Bodendenkmalschutz** Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen: Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.	**Zu 2. Zu Straßenverkehrsamt** Zu 2.1 Zu SG Verkehrsstelle- keine Hinweise **Zu 3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz** Zu 3.1 SG Bauleitplanung /Denkmalschutz Zu 3.1.1 SB Bauleitplanung- Keine Hinweise Zu 3.1.2 SB Denkmalpflege Zu 1. Baudenkmalschutz – Keine Hinweise Zu 2. Bodendenkmalschutz- Der Hinweis wurde bereits im Entwurf berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis ist bereits in der Begründung Punkt 3. 2 enthalten.

Stellungnahme Nr.21.3 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
3. **Hinweis** Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist. Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin Tel.: 0385 58879 111 3.2 SG Naturschutz Die Stellungnahme wird nachgereicht. 4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz 4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten *Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271* Die Hinweise und Auflagen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind Teil der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 19.08.2020 (AZ: 2497-20-44). Weitere Auflagen werden nicht erhoben. 4.1.2 SB Immissionsschutz *Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238* Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände. 4.2 SG Wasserwirtschaft *Bearbeiterin: Frau Küster; Tel.: 03834 8760 3265* Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender **Auflagen** und **Hinweise** zugestimmt: Angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich der Graben: 0:10.03.01 *Zuständiger Wasser- und Bodenverband: Uecker – Haffküste* **Auflagen** 1. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. 2. Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen. 3. Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.	**Zu 4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung** **ZU 4.1 Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz** **Zu 4.1.1 SB Abfallwirtschaft** Die Hinweise und Auflagen der Stellungnahme vom 19.08.2020 betreffen nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes. Sie werden zur gegebenen Zeit berücksichtigt. **Zu 4.1.2 SB Immissionsschutz- Keine Hinweise** **Zu 4.2 SG Wasserwirtschaft - Die Hinweise betreffen nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes.** Die Auflagen und Hinweise betreffen die Bauausführung. Sie werden zur gegeben Zeit berücksichtigt. Der Graben 0.10.03.01 liegt nicht innerhalb des Plangebietes. Die Planung des Sondergebietes hat keine Auswirkungen auf den Graben. Der zuständige Wasser- und Bodenverband wurde am Verfahren beteiligt.

Stellungnahme Nr. 21.4 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
Hinweise 1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Petra Kügler Sachbearbeiterin **Verteiler** Amt "Am Stettiner Haff" für die Stadt Eggesin z.d.A. **Quellenangaben** BauGB — Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) DSchG M-V — Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392) BBodSchG — Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) LBodSchG M-V — Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219) WHG — Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408) LWaG — Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)	

Stellungnahme Nr. 21.5 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
Landkreis Vorpommern-Greifswald **Der Landrat** Eingang Stadt Eggesin 17. MAI 2021 Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32 **Standort:** **An der Kürassierkaserne 9** **17309 Pasewalk** Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz Amt "Am Stettiner Haff" für die Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Auskunft erteilt: Frau Kügler Zimmer: 325 Telefon: 03834 8760-3141 Telefax: 03834 8760 93141 E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de Sprechzeiten Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung Aktenzeichen: **01385-21-44** Datum: 11.05.2021 Grundstück: **Eggesin, OT Eggesin, ~** Lagedaten: Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstück 29/12 Vorhaben: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAz. 2497-2020 Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen: - Ihr Anschreiben vom 22.03.2021 (Eingangsdatum 29.03.2021) - Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben <u>Nachtrag zur Gesamtstellungnahme</u> Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 29.04.2021. Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz SG Naturschutz *Bearbeiter: Herr Hildebrandt; Tel.: 03834 8760 3211* Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme: Einer Überplanung wird grundsätzlich zugestimmt. Mit der vorliegenden Planung wurden die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Umweltbericht eingereicht. Der Umweltbericht entspricht für die von der unteren Naturschutzbehörde zu beurteilenden Schutzgüter i.R. des F-Plans ausreichendem Umfang der zu erbringenden Unterlagen. Erforderliche Ergänzungen z.B. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgen im Rahmen des parallel laufenden B-Plan Verfahrens. Nachforderungen werden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich Unterlagen im Rahmen der 2. Änderung des F-Plans, nicht erhoben.	**TÖB 21: Landkreis Vorpommern Greifswald vom 11.05.2021- Nachtrag** **Stellungnahme ohne Hinweise**

Stellungnahme Nr. 21.6 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
Die fachliche Auseinandersetzung zu den Belangen des Naturschutzes des Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin – Karpuin II", erfolgt gesondert und umfassend im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Petra Kügler Sachbearbeiterin **Quellenangaben** BNatSchG — Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328) NatSchAG M-V — Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)	

Stellungnahme Nr. 22 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	Abwägung
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Eingang Stadt Eggesin 13. APR. 2021 **Mecklenburg Vorpommern** Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin Stadt Eggesin Leiterin Bau- und Ordnungsamt Frau Fleck Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Bearbeiter: Silke Jahncke Telefon: 0385/588-5242 AZ: 634-00000-2014/002-049 Email: s.jahncke@wm.mv-regierung.de Schwerin, 08.04.2021 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** hier: Stellungnahme des Tourismusbereiches Sehr geehrte Frau Fleck, mit Schreiben vom 22.03.2021 baten Sie um Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin. Anlass der Planung ist das geänderte städtebauliche Ziel der Stadt Eggesin, eine Teilfläche des Sondergebietes für die Bundeswehr in Eggesin-Karpin für einen Solarpark umzunutzen. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf einer ca. 13,13 ha großen Fläche im südöstlichen Bereich der Konversionsfläche mit einer Nennleistung von 14,66 MWp entstehen. Hierzu wird der Bebauungsplan 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin-II" im Parallelverfahren erarbeitet. Es ist vorgesehen, für 30 Jahre (20 Jahre plus einer zweimaligen Verlängerungsoption je 5 Jahre) den gesamten erzeugten Strom in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Die gesamte Anlage des Solarparks besteht aus der eigentliche Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen und aus einem Zaun, der die komplette Anlage umschließt. Die Erschließung des Sondergebietes Photovoltaik ist über die vorgesehene Zufahrt von der Landesstraße 28 aus und über die Nutzung der nördlich des Plangebietes verlaufenden Erschließungsstraße gesichert. Der Standort liegt lt. Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern im Tourismusentwicklungsgebiet. Auf der Konversionsfläche und in der unmittelbaren Umgebung ist jedoch keine touristische Nutzung vorhanden. Daher bestehen aus touristischer Sicht keine Bedenken bzgl. der Planung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Silke Jahncke	**TÖB 22: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 08.04.2021** **Stellungnahme ohne Hinweise**

Stellungnahme Nr. 24 REMONDIS	Abwägung
REMONDIS VORPOMMERN GREIFSWALD Eingang Stadt Eggesin 27.04. 2021 REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH // Feldstr. 7 // 17373 Ueckermünde // Deutschland Stadt Eggesin Stettiner Str. 1 17367 Eggesin Andreas van der Heyden Niederlassungsleitung T +49 039771 510-14 F +49 039771 510-31 andreas.vanderheyden@remondis-vg.de Ueckermünde, 26.04.2021 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir stimmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zu, weisen aber vorsorglich darauf hin, dass bei künftigen Planungen in diesem Gebiet eine separate Stellungnahme einzuholen ist. Mit freundlichen Grüßen **REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH** i. A. van der Heyden	**TÖB 24: REMONDIS vom 26.04.2021** **Stellungnahme ohne planrelevante Hinweise**

Stellungnahme Nr. 24 REMONDIS	Abwägung
Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Bearbeitet von: Fred Vespermann Tel.: +49 395 380 87813 AZ: 4-L1411-B1028-FP 6. Ä Eggesin Fred.Vespermann@nb.sbl-mv.de Neubrandenburg, 18.05.2021 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** **hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. und § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbauch (BauGB)** Ihr Schreiben vom 22.03.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Vespermann	**TÖB 24: REMONDIS vom 26.04.2021** **Stellungnahme ohne planrelevante Hinweise**

Stellungnahme Nr. 26.1 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE	Abwägung
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Eingang Stadt Eggesin 26. APR. 2021 StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Telefon: 0395 380 69-106 Telefax: 0395 380 69-160 E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de Bearbeitet von: Frau Koß Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/5121 Reg.-Nr.: 89-21 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Neubrandenburg, 22.04.2021 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** **Ihr Zeichen: Mai** Sehr geehrte Damen und Herren, die Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) nimmt zu o.g. Planung wie folgt Stellung: In unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin befinden sich die Bauschuttaufbereitungsanlagen der Haff-Trans GmbH Eggesin und des Bundeswehrdienstleistungszentrums Torgelow (Gemarkung Torgelow/Spechtberg, Flur 1, Flurstück 15/8, teilweise). In beiden Anlagen werden nicht gefährliche Abfälle zwischengelagert, behandelt und entsorgt. Durch den Anlagenbetrieb kann es zu Lärm- und Staubemissionen kommen. Insbesondere durch Staubentwicklung kann es zu Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage kommen. Hinweis: Das ursprüngliche Anlagengelände in der vorgenannten Gemarkung wurde geteilt und wird nunmehr laut Mitbenutzungsvertrag vom 26.11.2014 ebenfalls durch die Haff-Trans GmbH Ueckermünde genutzt. Nach dieser Aufteilung bleibt jeder dieser „Teilanlagen" genehmigungsbedürftig und somit gilt die Ursprungsgenehmigung Nr. 80.00600/96/0202.2 vom 20.03.1996 für jede der Teilanlagen. Emissionsbegrenzungen und sonstige Nebenbestimmungen gelten bei einer Aufteilung für die jeweilige Teilanlage, soweit sie auf einzelne Anlagenteile	**TÖB 26: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE vom 22.04.2021** **Die Hinweise werden berücksichtigt**. Auf Grund der Entfernungen der Bauschuttaufbereitungsanlagen von 1,6 km (Haff Trans GmbH Eggesin und 3,6 km (Bundeswehrdienstleistungszentrum Torgelow) zum Plangebiet und der dazwischenliegenden großen zusammenhängenden staubbindenden Waldflächen wird keine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlagen erwartet. Da im Plangebiet keine schützenswerten Nutzungen geplant sind haben Lärmemissionen keine Auswirkungen auf die Planung.

Stellungnahme Nr. 26.2 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE	Abwägung
bezogen sind. Nebenbestimmungen mit Bezug zur Gesamtanlage gelten weiter und binden beide Teilanlagen. Für Fragen steht Ihnen Frau Puchta (0395-380 69 530) gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Christoph Linke Amtsleiter	

Stellungnahme Nr. 27 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt VP	Abwägung
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Eingang Stadt Eggesin 12. APR. 2021 StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Frau Maier Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Telefon: 03831 / 696-1202 Telefax: 03831 / 696-2129 E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de Bearbeitet von: Fr. Malchow **Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/146-10/14** (bitte bei Schriftverkehr angeben) Stralsund, 09.04.21 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** Sehr geehrte Frau Maier, vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben. Die Prüfung ergab, dass die Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes durch die vorliegende Planung nicht berührt werden. Mit freundlichen Grüßen Matthias Wolters	**TÖB 24: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt VP vom 09.04.2021** **Stellungnahme ohne Hinweise.**

Stellungnahme Nr. 28 Straßenbauamt Neustrelitz	Abwägung
Straßenbauamt Neustrelitz Eingang Stadt Eggesin 19. APR. 2021 Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin BA 20. APR. 2021 durch ... Bearbeiter: Frau Teichert Telefon: (03981) 460 - 311 Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung. Az: 1114-555-23 Neustrelitz, den 14. April 2021 Tgb.-Nr. 634 / 2021 **6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin** **Ihr Schreiben vom 22. März 2021, Ihr Zeichen Mai** Sehr geehrte Damen und Herren, diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, da Sie auch dieser Behörde die Unterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme übergeben haben. Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen zur 6. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Grundlage für die 6. Änderung des F-Plans bildet der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin-II". Zum vg. B-Plan erging mit Schreiben vom 28. September 2020 die Stellungnahme des Straßenbauamtes Neustrelitz, die zu beachten ist. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Hinweise. Insofern wird der 6. Änderung des F-Plans der Stadt Eggesin wird mit dem Stand Januar 2021 seitens der Straßenbauverwaltung zugestimmt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Karsten Sohrweide	**TÖB 28: Straßenbauamt Neustrelitz vom 14.04.2021** **Stellungnahme ohne Hinweise** In der Stellungnahme des Straßenbauamtes vom 28.09.2020 zum Bebauungsplan Nr. 20/2019 wurde keine Bedenken vorgebracht.

Anlage frühzeitige Stellungnahme Straßenbauamt Neustrelitz zum B-Plan Vorentwurf	Abwägung
Straßenbauamt Neustrelitz Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Bearbeiter: Frau Teichert Telefon: (03981) 460 - 311 Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de Az: 1114-555-23 Neustrelitz, den 28. September 2020 Tgb.-Nr. 1608 / 2020 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin-II" der Stadt Eggesin** **Ihr Schreiben vom 11. August 2020** Sehr geehrte Damen und Herren, die Unterlagen zum o. a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst die Flurstücke 29/12-14 und 29/4 (teilweise) der Flur 13 der Gemarkung Eggesin. Beabsichtigt ist in diesem Bereich die Errichtung eines Solarparks, der jedoch außerhalb der straßenrechtlichen Anbauverbotszone vorgesehen ist. Die verkehrliche Erschließung des Solarparks ist über eine vorhandene Privatstraße, die bei km 3.134 im Abschnitt 240 rechtsseitig im Bereich der freien Strecke an die L 28 anbindet, beabsichtigt. Hierzu sind vertragliche Regelungen zwischen dem Eigentümer und zukünftigen Nutzer (Vorhabenträger Solarpark) zu schließen. Seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz bestehen gegen den vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/2019 der Stadt Eggesin mit dem Stand August 2020 keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Karsten Sohrweide	**TÖB 28: frühzeitige Stellungnahme Straßenbauamt Neustrelitz vom 28.09.2020 zum B-Plan Vorentwurf** **Stellungnahme ohne Bedenken**

Stellungnahme Nr. 30 Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“	Abwägung
	TÖB 30: Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ vom 25.03.2021 **Stellungnahme ohne Bedenken**

Wasser- und Bodenverband
„Uecker-Haffküste“
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

"Uecker-Haffküste" WBV Ueckermünde

Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“
Kastanienallee 1a, 17373 Ueckermünde

Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

Kastanienallee 1a
17373 Ueckermünde
Tel.: 039771 / 24303
wbv-ueckermuende@wbv-mv.de

Geschäftsführer:	Herr Uecker
Durchwahl:	039771 / 53532
Verbandskauffrau:	Frau Röske
Durchwahl:	039771 / 24303

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Ueckermünde, den
Mai, 22.03.2021	09/21 Ue	25.03.2021

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin
Hier: Beteiligung am Planverfahren § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o. g. Maßnahme werden keine Gewässer oder Anlagen 2. Ordnung, die sich in der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde befinden, berührt.

Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker- Haffküste“ Ueckermünde steht der **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** nichts entgegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M. Uecker
Geschäftsführer

Stellungnahme Nr. 31 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	Abwägung
	TÖB 31: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung vom 14.04.2021 **Stellungnahme ohne Bedenken**

Eingang
Stadt Eggesin BA
19. APR. 2021

WSV.de
Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

BA
20 APR 2021
durch

WSA Ostsee
Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund

Stadtverwaltung Eggesin
Bau-und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee

Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Ihre Zeichen
- Ihre E-Mail vom 25.03.2021
- Mai vom 22.03.2021

Mein Zeichen
213.2/1-199 (alt)

805GS2-213.2-301-
PeKH/FNP der Stadt Eggesin
(neu)

Datum
14.04.2021

Kerstin Bandelin
Telefon 03831 249-312

Zentrale 03831 249-0
Telefax 03831 249-309
wsa-ostsee@wsv.bund.de
www.wsa-ostsee.wsv.de

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin
Teilfläche des Sondergebietes für die Bundeswehr in Eggesin-Karpin für einen Solarpark
(Entwurfsfassung vom Januar 2021)
hier: Stellungnahmenabforderung/Beteiligung Behörden, sonstige TöB und Nachbargemeinden

- Ihre E-Mail vom 25.03.2021 einschließlich Anlage
- Ihr Anschreiben vom 22.03.2021

Sehr geehrte Damnen und Herren,

der Eingang Ihrer o.g. E-Mail und des Anschreibens einschließlich Anlage wird bestätigt.

Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch die angezeigte 6.Änderung des FNP der Stadt Eggesin im oben genannten Gebiet nicht berührt.

Von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee gibt es keine weiteren Hinweise bzw. Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jan Schulze

Stellungnahme Nr. 32 50hertz	Abwägung
50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Stadtverwaltung Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/2019 "Solarpark - Eggesin-Karpin II"** Sehr geehrte Frau Maier, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH Glöckner Froeb Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 29.03.2021 Unser Zeichen **2020-004190-03-TG** Ansprechpartner/in Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030/5150-3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen Mai Ihre Nachricht vom 22.03.2021 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Stefan Kapferer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Dr. Frank Golletz Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF	**TÖB 32: 50hertz vom 24.03.2021** **Stellungnahme ohne Bedenken**

Stellungnahme Nr. 34 Stadt Torgelow	Abwägung
Stadt Torgelow **Die Bürgermeisterin** Postanschrift: Postfach 1151 17351 Torgelow Hausanschrift: Bahnhofstraße 2 17358 Torgelow Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Frau Maier Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Amt: Bauamt Ansprechpartner: Heike Gottschalk Zimmer: 1.24.1 Telefon: 03976 252-168 Telefax: 03976 202202 E-Mail: bauamt@torgelow.de Internet: www.torgelow.de Datum und Zeichen Ihres Schreibens 22.03.2021 Mai Mein Zeichen (bei Schriftwechsel angeben) Az.: 00.612603gt Datum 06.04.2021 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** **Hier: Stellungnahme der Stadt Torgelow** Sehr geehrte Frau Maier, zu dem im Betreff genannten Entwurf und der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin hat die Stadt Torgelow ☒ keine Anregungen vorzubringen. ☐ folgende Anregungen vorzubringen: Mit freundlichen Grüßen Kerstin Pukallus Bürgermeisterin	**TÖB 34: Stadt Torgelow vom 05.04.2021** **Stellungnahme ohne Bedenken**

Stellungnahme Nr. 35 Stadt Seebad Ueckermünde	Abwägung
	TÖB 35: Stadt Seebad Ueckermünde vom 28.04.2021 **Stellungnahme ohne Bedenken**

Der Erholungsort am Stettiner Haff

STADT SEEBAD UECKERMÜNDE

Der Bürgermeister

Stadt Seebad Ueckermünde ● Postfach 1145 ● 17368 Ueckermünde

03. MAI 2021

Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bau- und Ordnungsamt	Zimmer **210**
Eingang: **Am Rathaus 5**	
Rückfragen an:	Telefon (039771) 284 67 Telefax (039771) 284 70
E-Mail:	stadtplanung@ueckermuende.de
Ansprechpartner:	Steffi Fetting

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
Mai	22.03.2021	360/fe	28. April 2021

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin
hier: Gemeindenachbarliche Stellungnahme der Stadt Seebad Ueckermünde

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin (Planungsstand Entwurf Januar 2021) werden seitens der Stadt Ueckermünde

☒ **keine**

☐ nachstehende (siehe Anlage) Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kliewe

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 16.12.2015

SO B Sonstiges Sondergebiet Bundeswehr § 11 BauNVO

DARSTELLUNGEN gemäß PlanZV

SO PV	Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB §11 BauNVO
	Fläche für Wald	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr.10 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

räumlicher Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 BauGB der Stadtvertretersitzung vom **25.06.2020**. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Amt Stettiner Haff" am **17.07.2020** erfolgt.

2. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) mit Schreiben vom **29.06.2020** beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG).

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte als öffentliche Auslegung vom **27.07.2020 bis 28.08.2020.**

4. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **29.06.2020** erfolgt.

5. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S.1 BauGB mit Schreiben vom **29.06.2020** zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert worden.

6. Die Stadtvertretung hat gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 BauGB am **11.03.2021** den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

7. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dem Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen haben in der Zeit vom **06.04.2021 bis zum 07.05.2021** während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Eggesin, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Amt Stettiner Haff" ortsüblich und im Internet unter http:// www. eggesin.de/ buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligungen bekannt gemacht worden.

8. Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **22.03.2021** von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

9. Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am .....**2021** geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.

10. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, wurde am .....**2021** von der Stadtvertretersitzung beschlossen.
    Die Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom .....**2021** gebilligt.

11. Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... , Az.: .....erteilt.

12. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Eggesin, Siegel
Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am ..... im ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen worden.
    Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des ..... wirksam geworden.

Eggesin, Siegel
Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wird aufgestellt auf Grundlage von

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634) in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung- PlanZV) i. d. F. vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

KARTENGRUNDLAGE

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 16.12.2015, erstellt auf der Grundlage der Geobasisdaten der DTK des Landesamtes für innere Verwaltung M-V (Stand März 2012)

STADT EGGESIN

Landkreis Vorpommern - Greifswald

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsstand: genehmigungsfähige Planfassung

Maßstab im Original: 1 : 10000 Datum: Juni 2021

Projektnummer \ Pfad: N:\2020B010\fnp\40\dwg\Eggesin-6-Änderung-FNP_06-2021.dwg

STADT EGGESIN

AMT AM STETTINER HAFF, LANDKREIS VORPOMMERN- GREIFSWALD

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT EGGESIN

Vervielfältigungsgenehmigung
© GeoBasis-DE/M-V 2020

BEGRÜNDUNG (§ 5 ABS. 5 BAUGB)

Planungsstand: Genehmigungsfähige Planfassung
Juni 2021

Inhalt

1.0 Anlass und Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 3

2.0 Verfahren, Kartengrundlage und Rechtsgrundlagen..... 3
2.1 Verfahren 3
2.2 Kartengrundlage..... 4
2.3 Rechtsgrundlagen 5

3.0 Geltungsbereich und Nutzungsbeschränkungen 5
3.1 Geltungsbereich 5
3.2 Nutzungsbeschränkungen..... 5

4.0 Ziele der Raumordnung und Landesplanung..... 7
4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V)..... 7
4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern)..... 7

5.0 Darstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 7
5.1 Sonstiges Sondergebiet –Photovoltaik nach § 11 BauNVO..... 7
5.2 Flächen für Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Absatz 4 BauGB/ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Absatz 2 Nr. 10 BauGB..... 8

6.0 Immissionsschutz 8

7.0 Flächenbilanz im Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes..... 9

8.0 UMWELTBERICHT..... 9
8.1 Einleitung 9
8.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens 10
8.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes 11
8.2 Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....14
8.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) 14
8.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen 16
8.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 18
8.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 19
8.3 Zusätzliche Angaben.....19
8.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse 19
8.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 19
8.3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j 19
8.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 19

9.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES 20

1.0 ANLASS UND ZIEL DER 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der Anlass für die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das geänderte städtebauliche Ziel der Stadt Eggesin, eine Teilfläche des Sondergebietes für die Bundeswehr in Eggesin- Karpin für einen Solarpark um zu nutzen.
Die Photovoltaik- Freiflächenanlage soll auf der Konversionsfläche ehemaliger militärischer Nutzung von insgesamt ca. 22,77 ha im südöstlichen Bereich der ehemaligen Militärliegenschaft Eggesin- Karpin mit einer Nennleistung von ca.14,66 MWp entstehen.
Um die Errichtung der Photovoltaik- Freiflächenanlage planerisch vorzubereiten, haben die Stadtvertreter von Eggesin in ihrer Sitzung am 07.02.2019 beschlossen, das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark-Eggesin- Karpin -II" einzuleiten.
Das neue Planungsziel der Stadt zur Entwicklung einer Fläche, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen soll (Photovoltaik), stimmt nicht mit den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes als Sonstiges Sondergebiet für die Bundeswehr überein.
Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.
Das Planungsziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit die Vorbereitung zur Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des geplanten Solarparks durch die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Photovoltaik.
Der Bebauungsplan 20/2019 "Solarpark Eggesin- Karpin- II" wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erarbeitet.

Die Stadt Eggesin verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der seit dem 16.12.2015 in Kraft ist.

2.0 VERFAHREN, KARTENGRUNDLAGE UND RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Verfahren

Die Stadtvertretersitzung der Stadt Eggesin hat am 25.06.2020 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung der Nutzung der Fläche betroffen sind, wird die Aufstellung im normalen Verfahren mit einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird vor dem Abschluss des Verfahrens beigefügt.
Der Umweltbericht wird vom Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 20/2019 „Solarpark-Eggesin -Karpin-II" abgeschichtet.
Eine FFH-Vorprüfung für das SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ wurde im Verfahren des Bebauungsplanes erstellt und wird diesem Flächennutzungsplan als Anlage beigefügt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht.

Verfahrensablauf

Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	25.06.2020
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	17.07.2020
Frühzeitige Behördenbeteiligung	mit Schreiben vom 29.06.2020
Beteiligung der Nachbargemeinden	mit Schreiben vom 29.06.2020
Landesplanerische Stellungnahme	29.09.2020/02.06.2021
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch frühzeitige Auslegung	vom 27.07.2020 bis zum 28.08.2020
Billigung Entwurf / Beschluss über die öffentliche Auslegung und TÖB Behördenbeteiligung	11.03.2021

Behördenbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden	
Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt	25.03.2021
Öffentliche Auslegung	06.04.2021 – 07.05.2021
Abwägungsbeschluss	
Satzungsbeschluss	
Genehmigung	
Ortsübliche Bekanntmachung – Rechtskraft	

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** der Träger öffentlicher Belange wiesen die Landesforst Mecklenburg Vorpommern mit Schreiben vom 27.07.2020 und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben-Sparte Bundesforst mit Schreiben vom 26.08.2020 auf die Waldflächen und deren Abstandsflächen nach Landeswaldgesetz M-V hin.
Diese sind in dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Darstellung von Flächen für Wald und Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft berücksichtigt worden.
Weiteren Hinweise, die zur Änderung des Vorentwurfs geführt hätten sind nicht vorgebracht worden. Bürger haben sich zum Vorentwurf nicht geäußert.

Im Rahmen **der Behördenbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und, Beteiligung der Nachbargemeinden** wurden 33 Träger öffentlicher Belange (TöB) und 8 Nachbargemeinden mit dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes um ihre Stellungnahme gebeten.
14 TöB und 6 Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben.
Die Stadt geht davon aus, dass diese Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden keine Einwände gegen die Planung haben.
19 TöB und 2 Nachbargemeinden haben geantwortet, davon haben

- 16 TöB und die Nachbargemeinden keine Hinweise oder Anregungen zum Entwurf vorgebracht.

2 TöB haben Hinweise ohne Abwägungsrelevanz vorgebracht.
Die E.DIS Netz GmbH wies auf ein im Plangebiet vorhandenes Elektrokabel hin, dessen Verbleib in weiteren konkreten Planung geklärt werden muss.
Das StALU Mecklenburgische Seenplatte Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft wies aus Lärm- und Staubbelästigungen ausgehend von den Bauschuttaufbereitungsanlagen in Eggesin und Torgelow hin.
Auf Grund der Entfernungen der Bauschuttaufbereitungsanlagen von 1,6 km (Haff Trans GmbH Eggesin und 3,6 km (Bundeswehrdienstleistungszentrum Torgelow) zum Plangebiet und der dazwischenliegenden großen zusammenhängenden staubbindenden Waldflächen wird keine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlagen erwartet.

Bürger haben während der **Offenlegung** vom 06.04.2021 – 07.05.2021 keine Hinweise oder Bedenken geäußert.

2.2 Kartengrundlage

Als Planunterlage dient ein Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 16.12.2015, der auf der Grundlage der Geobasisdaten der DTK M 1:10.000 des Landesamtes für innere Verwaltung M-V (Stand März 2012) erstellt wurde.
Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls im Maßstab 1:10.000 farbig erstellt.
Durch die Bearbeitungsgrenze wird der Geltungsbereich der 6. Änderung deutlich vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan abgegrenzt.

2.3 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die 6.Änderung des Flächennutzungsplanes gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634)
- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in einer Stadt (BGBl. I Nr.25 vom 12. Mai 2017, S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVO Bl. M-V S. 503,613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777).
-

3.0 GELTUNGSBEREICH UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ca. 22,77 ha groß und liegt innerhalb einer Konversionsfläche ehemaliger militärischer Nutzung der Artilleriekaserne Eggesin -Karpin südlich der Ortslage Eggesin im Ortsteil Karpin.
Das Plangebiet ist ausgehend von der Landesstraße 28 über eine vorhandene private Straße die nördlich außerhalb der eingezäunten Konversionsfläche verläuft, erschlossen.
Die innerhalb des Geltungsbereiches stehenden baulichen Anlagen, Gebäude, Straßen und Wege werden, seitdem die Bundeswehr den Standort an die BImA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) im Jahr 2015 übergeben hat, nicht mehr genutzt. Das Plangebiet ist von Waldflächen durchzogen.
Umgeben und begrenzt ist das Plangebiet der 6. Änderung nordöstlich durch die weiteren zurzeit ungenutzten Flächen der ehemaligen Artilleriekaserne und nordwestlich und südwestlich durch Nadelwald.
Im Südosten befindet sich der Truppenübungsplatz Jägerbrück.

3.2 Nutzungsbeschränkungen

<u>Leitungsbestände - Stadttechnische Infrastruktur</u>
Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich Leitungen und stadttechnische Anlagen, die bis auf ein Mittelspannungskabel der EDIS. Netz Gmbh alle außer Betrieb sind. Über den Verbleib des Mittelspannungskabels wird im Zuge der Umsetzung der Photovoltaikfreiflächenanlagen entschieden.

Altlasten
Im Geltungsbereich der 6. Änderung wurden im Zuge des Altlastenprogramms Ost der Bundeswehr die Altlastenflächen im Bereich der ehemaligen Artilleriekaserne Karpin beseitigt bzw. saniert. Somit sind keine Altlasten bekannt.

Bau- und Bodendenkmale
Im Plangebiet steht kein Baudenkmal. Bodendenkmale sind nicht bekannt.
Aber aus archäologischer Sicht sind laut der Stellungnahme des Landkreises, Sachbereich Denkmalschutz vom 19.08.2020 im Geltungsbereich des Planes Bodenfunde möglich. Daher sind folgende Regelungen als Maßnahme zur Sicherung von Bodendenkmalen zu beachten:
Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde, wie Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllung von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß §11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.
Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder Bergung des Denkmals diese erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Grenznaher Raum
Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum und ist der Grenzaufsicht unterworfen. Nach §14 Abs. 1 ZollVG Abs. 2 ZollVG besteht ein Betretungsrecht, das auch während der Bauphasen gewährleistet sein muss.

Kampfmittelbelastung
Das Plangebiet liegt innerhalb einer Fläche, die im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes (MBD) mit der Nummer 27 und der Bezeichnung „Bundeswehr „Karpin -Eggesin“ erfasst ist. Für diese Fläche ist die Kampfmittelbelastung wie folgt beschrieben: militärische Nutzung, Artilleriekaserne.
Die festgestellte Kampfmittelbelastung stellt laut der Kampfmittelbelastungsauskunft vom 27.01.2020 des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Situation keine Gefahr dar.
Infolge einer Nutzungsänderung kann es in Abhängigkeit der Bautätigkeit, insbesondere bei Erdeingriffen, zu weiteren Kampfmittelfunden kommen. Aus Sicherheitsgründen wird eine weiterführende Prüfung empfohlen.

Wald
Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen Waldflächen im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg -Vorpommern (LWaldG M-V). Diese Waldflächen einschließlich der Waldabstandsflächen von mindestens 30 m gemäß des § 29 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg –Vorpommern werden in den Plan nachrichtlich übernommen und somit berücksichtigt. (siehe Punkt 5.2)

4.0 ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V)

Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) vom 9. Juni 2016 soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.
Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.
Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.
Da durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung für die Errichtung eines Solarparks planerisch vorbereitet wird, folgt die Planung den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern)

Entsprechend dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern vom 20.09.2010 zu dem Themenschwerpunkt 6.5 Energie sollen:
"(5) durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.
(6) an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.
(8) Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden."

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes folgt den Grundsätzen der Regionalplanung.
Dies wurde mit den Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 29.09.2020/02.06.2021 bestätigt.

5.0 DARSTELLUNG DER 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

5.1 Sonstiges Sondergebiet –Photovoltaik nach § 11 BauNVO

Zur Errichtung eines Solarparks wird eine Fläche von ca. 13,13 ha auf der Konversionsfläche der ehemaligen Artilleriekaserne Eggesin -Karpin als ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 BauNVO dargestellt. Das Sondergebiet dient dem Zweck, bauliche Anlagen zu errichten, die die erneuerbare Energie, hier Sonnenenergie, zur Erzeugung von Strom nutzen.
Innerhalb des Plangebietes wird nach Abbruch der baulichen Anlagen und unter Berücksichtigung des Waldbestandes eine fest aufgeständerte Photovoltaikanlage errichtet. Der gesamte erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und gemäß erneuerbarem Energiegesetz für insgesamt 30 Jahre plus Rückbaujahr gefördert. (20 Jahre plus einer zweimaligen Verlängerungsoption je 5 Jahre)
Nach Ablauf der Förderung kann die Anlage weiter betrieben werden oder auf Grund von eventueller Unwirtschaftlichkeit komplett rückgebaut werden.
Die gesamte Anlage des Solarparks besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen und aus einem Zaun, der die komplette Anlage umschließt.

Die Erschließung des Sondergebietes Photovoltaik ist über die vorhandene Zufahrt von der Landesstraße 28 aus und über die Nutzung der nördlich des Plangebietes verlaufenden privaten Erschließungsstraße gesichert.

5.2 Flächen für Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Absatz 4 BauGB/ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Absatz 2 Nr. 10 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen Waldflächen im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg -Vorpommern (LWaldG M-V) Im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung.
Die Waldflächen werden als Fläche für Wald im Plan nachrichtlich nach Angaben der zuständigen Forstbehörde übernommen.
Für alle Waldflächen ist der Abstand baulicher Anlagen zum Wald von mindestens 30 m gemäß des § 29 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg -Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 16 vom 26.08.2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219), einzuhalten (Waldabstand). Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. Als bauliche Anlage zählen auch die Photovoltaikelemente.
Im Norden und im Südwesten grenzen ebenfalls Waldflächen direkt an den Geltungsbereich an, deren Waldabstandsflächen bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden müssen.
Alle Waldabstandsflächen innerhalb des Plangebietes werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt und genutzt. Die Flächen sind im Plan entsprechend dargestellt.

6.0 IMMISSIONSSCHUTZ

Das im Geltungsbereich der 6. Änderung liegende Sonstige Sondergebiet Photovoltaik ist kein schutzbedürftiges Gebiet. Planungsrechtlich relevante Richtwerte zu Immissionen bestehen nicht.
Das Plangebiet wird als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt, ist aber von der Nutzungszusammensetzung eher wie eine Fläche für Versorgungsanlagen anzusehen.
Störende Immissionen im Sinne des BImSchG, wie die auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen gehen von der Sondergebietsfläche nicht aus.
Schutzbedürftige Nutzungen sind in der Nachbarschaft nicht vorhanden. Von der Anlage gehen keine der Umwelt störenden Emissionen aus.
Eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen und der umliegenden Nutzungen ist somit durch diese Anlage nicht zu erwarten.
Das Plangebiet befindet sich in der Nachbarschaft und damit im Einwirkungsbereich der Bundeswehrliegenschaften Truppenübungsplatz Jägerbrück (angrenzend), Ferdinand- von- Schill-Kaserne Torgelow (ab 4336 m), Versorgungsliegenschaft Gumnitz (ab 3330 m).
Die Auswirkungen insbesondere vom Truppenübungsplatzes Jägerbrück auf das Plangebiet werden bestimmt durch:
Tieffrequente und impulshaltige Geräusche und Erschütterungen, die von großkalibrigen Waffen und vom Umgang mit pyrotechnischen Mitteln verursacht wird und die von der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm 1998 zum BImSchG) ausdrücklich ausgenommen werden sowie einer speziellen Bewertung in dB (C) unterliegen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei vom Truppenübungsplatz ausgehenden Schalldruckpegeln von durchschnittlich 101 dB (C, F) und auch bei ungünstigen Wetterlagen geplante Bauwerke beansprucht werden.
Da auf der Fläche jedoch kein dauerhafter Aufenthalt von Personen erfolgt, ist die Nutzung des Plangebietes als Solarpark Solaranlagen von den vom Truppenübungsplatz Jägerbrück ausgehenden Emissionen nicht eingeschränkt.

7.0 FLÄCHENBILANZ IM GELTUNGSBEREICH DER 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Größe des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt 22,77 ha.

Flächen	**Flächennutzungsplan von 16.12.2015 in ha -alt-**	**Flächennutzungsplan 6. Änderung in ha -neu-**
Sonstiges Sondergebiet (SO) Photovoltaik	-	13,13 ha
Sonstiges Sondergebiet (SO) Bundeswehr	22,77	-
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		4,89 ha
Flächen für Wald		4,75
Gesamt	22,77	22,77

8.0 UMWELTBERICHT

8.1 Einleitung

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.
Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:
1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

Mit diesem vom Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II abgeschichteten Umweltbericht werden in Zusammenhang mit der Begründung und der Planzeichnung zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin die Stellungnahmen

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt und die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Abb.1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2020)

8.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

<u>Beschreibung der Darstellungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden</u>

Die Planung sieht vor innerhalb des ca. 22,77 ha großen Plangebietes auf einer Teilfläche des Sondergebietes für die Bundeswehr in Eggesin- Karpin in einer Größe von 13,3 ha eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik dargestellt. Es wird von einer 70%igen Überdeckung mit Solarmodulen ausgegangen.

Tabelle 2: Geplante Nutzungen

Nutzungsart	Fläche in m²	Fläche in ha	Anteil an der Gesamtfläche in %In %
Sondergebiet Photovoltaik	131.257 m²	13,13 ha	58
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	48.958 m²	4,89 ha	21
Flächen für Wald	47.501 m²	4,75 ha	21
Geltungsbereich des Bebauungsplanes	227.716 m²	22,77 ha	100

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:
Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch einmaligen Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

1. Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo, Batteriespeicher.
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines Zaunes sowie Bau der Solarmodultische.
3. Verlust von Habitaten von Offenlandarten.
4. Überdeckung von vorbelasteten Flächen,
5. Veränderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Erholung des Bodens von Fremdstoffeinträgen, Anlage von Extensivgrünland, regelmäßige Mahd und Schaffung verschatteter und besonnter sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
6. Reflexionen, welche Blendeffekte erzeugen können sowie durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisation und in der Folge Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer, kristalliner Module nicht möglich.
7. Spiegelungen, welche z.B. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der Ausrichtung zur Sonne, der nicht senkrechten Aufstellung der Module und bei kristallinen Modulen nicht auf.
8. Barriereeffekte sind in Bezug auf Säugetierarten möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.
Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe Geräusche.
2. Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

8.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:
Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.
Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.
Die Notwendigkeit einer Natura-Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche den Erhaltungszustand oder die Entwicklungsziele eines GGB oder SPA – Gebietes beeinträchtigen können. Eine FFH-Vorprüfung für das SPA DE 2350-401 „Ueckermünder

Heide“ wurde im Verfahren des Bebauungsplanes erstellt und wird diesem Flächennutzungsplan als Anlage beigefügt.
Im Rahmen der B-Plan-Aufstellung wird geprüft, ob das ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten auslöst. Im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.
Weitere Grundlagen sind die §§ 18/20 des NatSchAG M-V bezüglich der Beachtung der geschützten Bäume und Biotope. Bei Eingriff in diese Elemente sind entsprechende Ausnahmeantrage zu stellen, die bei Betroffenheit der § 20 eine Verbandsbeteiligung nach sich ziehen.
Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegen keine besonderen Gegebenheiten oder Erfordernisse für den Vorhabenbereich vor.

Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2020)

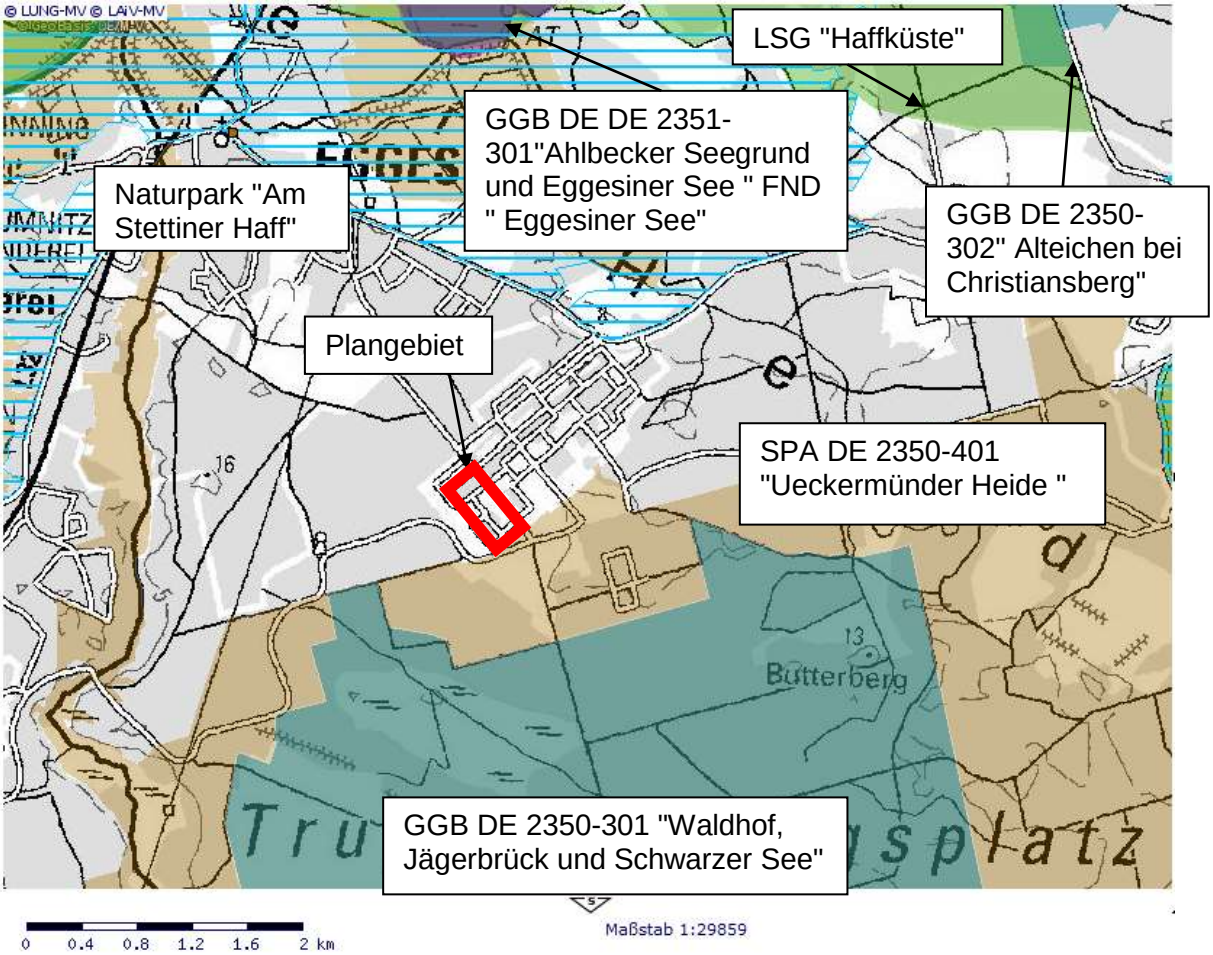

→ Das Plangebiet beinhaltet nach § 18NatSchAG MV geschützte Bäume.

→ Innerhalb des Plangebietes liegt ein Bereich mit Sandmagerrasen mit einer Ausdehnung von > 200 m². Damit handelt es sich bei dieser Fläche um ein geschütztes Biotop.

→ Das Plangebiet überlagert keine Schutzgebiete.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutz-gesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl.

M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018,
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),in der derzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPlG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

8.2 Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

8.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch

Das ca. 22,77 ha große Plangebiet liegt etwa 500 m südöstlich der Ortschaft Eggesin mit den nächstgelegenen Wohnbebauungen, innerhalb der umzäunten ehemaligen Artilleriekaserne Karpin. Der Untersuchungsraum beinhaltet den westlichen Teil der Kaserne und umfasst die Zufahrt bis zur Stettiner Straße, dem Zubringer zur Landesstraße 28. Die L28 verläuft ca. 1,2 km nordöstlich der geplanten PV-Anlage. Südlich an das Plangebiet grenzt der Truppenübungsplatz Jägerbrück an. Hier durchgeführte Übungen sind die einzigen Immissionen, die derzeit auf das nicht schutzwürdige Plangebiet wirken.
Das Plangebiet hat als eingefriedetes, bewachtes Gelände keine Bedeutung für die Erholung. Das Schutzgut Mensch wird durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.

Flora

Zweigeschossige ehemals als Kasernen genutzte Gebäude sowie befestigte Flächen sind eingebettet in verschiedene Vegetationsformen. In drei großen Bereichen wächst Kiefernwald deren Bäume verschiedene Stammdurchmesser aufweisen. Im Plangebiet verteilt stehen mehrere Baumgruppen hauptsächlich aus Birken, Eschenahorn, Eichen und Kiefern. Auch gibt es ältere Einzelbäume mit über 30 cm Stammdurchmesser der Arten Birken, Kiefer, Eiche, Pappeln sowie jüngere Einzelbäume mit unter 30 cm Stammdurchmesser und einzelne Gebüsche und Sträucher. Das Gelände ist flächig mit Landreitgras bewachsen, welches von offenen Bereichen mit Magerrasenanzeigern unterbrochen ist. Hier wird gefahren oder wurden kürzlich Versiegelungen beseitigt. Eine Fläche Sandmagerrasen ist aufgrund ihrer Größe von >200 m² geschützt.
Das Artenspektrum der Flora verändert sich.
Die Fällung von Bäumen wird gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V zu kompensiert. Beeinträchtigungen werden durch Kompensations- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Fauna

Die Lebensraumfunktion des Plangebietes wird im Bebauungsplanverfahren in einem Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung, der Angaben zu Boden-, Wasser- und Grundwasserverhältnissen und auf Grundlage vorhandener Verbreitungskarten abgeschätzt sowie durch faunistische Untersuchungen (Kartierungen) konkretisiert.
Die Gebäude, Gehölze und Flächen des Untersuchungsraumes sind nachgewiesener und potenzieller Lebensraum sowie Nahrungshabitat für Fledermaus- und Vogelarten.
Die unversiegelten Flächen sind Jagdreviere, Reproduktionsstätten und Überwinterungsräume von Reptilien.
Das Artenspektrum der Fauna verändert sich. Es kommt zu Verlusten von Brut- und Habitatsplätzen.
Im Zuge des Bebauungsplanes werden zum Schutz der vorkommenden Arten entsprechende geeignete Vermeidungs-, Kompensations- und Ersatzmaßnahmen bestimmt.
Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere.

Boden

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden. Das Plangebiet ist aufgrund vorhergehender menschlicher Nutzung durch Fremdstoffeinträge, Versiegelungen und Geländemodellierungen vorbelastet.
Durch die Planung entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Fläche

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 22,77 ha umzäunte Sondergebietsfläche der Bundeswehr, von der 13,13 ha bereits bebaute Fläche in

ein Sondergebiet Photovoltaik umgewandelt werden. Mit einer im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7 können 70% dieser Fläche von Solaranlagen überdeckt werden. Der Umfang geplanter Versiegelungen ist gering. Vorhandene Versiegelungen werden größtenteils beseitigt.
4,75 ha bleiben als Waldfläche bestehen und innerhalb von 4,89 ha werden Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Rahmen des Bebauungsplanes bestimmt.
Durch die Planung entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche.

Wasser
Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht bei mehr als 2 m bis 5 m unter Flur an und ist aufgrund des sandigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Auch die Umgebung des Untersuchungsraumes ist weitgehend gewässerfrei. Auf dem südlich angrenzenden Truppenübungsplatz Jägerbrück gibt es nur die Entwässerungsgräben des Karpiner Bruches, die Zuflüsse des Winkelmanns Graben und keine stehenden Gewässer. Vorhanden sind aber eine Reihe von Moorbiotopen, bedingt durch den geringen Grundwasserflurabstand. Zwei davon befinden sich etwa 500 m südlich des Plangebietes. Die nächstgelegenen Gewässer sind die beiden 1,5 km entfernten Tongruben südwestlich des Winkelmanns – Grabens, die durch die nördlich verlaufende L28 vom Vorhaben getrennt sind und die 2 km westlich fließende Randow.
Durch die Planung entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

Klima/Luft
Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsferne geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen sind nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist aufgrund der Einzellage und der aufgegebenen Nutzung vermutlich hoch.
Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft.

Landschaftsbild/ Kultur- und Sachgüter
Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“, der Großlandschaft „Vorpommersche Heide- und Moorlandschaft“ und der Landschaftseinheit „Vorpommersches Flachland“. Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit. „In der Zeit des Abschmelzens des Inlandeises von der Rosenthaler Staffel bis zur vollen Ausprägung der Velgaster Staffel hatte der Haffstausee seine maximale Ausdehnung erreicht. In ihm sind nicht nur das Schmelzwasser des Inlandeises und das Anstauwasser der umliegenden Toteisgebiete, sondern auch Flusswasser aus südlicheren Räumen, so z.B. über die Randow – Rinne gesammelt worden.“ (Physische Geographie, 1991). Durch diese Vorgänge häuften sich im Bereich des Haffstausees, in welchem sich das Plangebiet befindet, mineralische Abschlämmassen, aus welchen sich die heutigen ausgedehnten, ebenen Sandflächen entwickelten.
LINFOS ligth hier unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale - Landschaftsbildpotenzial“ stuft den betreffenden Landschaftsbildraum als urban ohne Bewertung ein. Das ebene Plangebiet liegt im Westen einer eingefriedeten ehemaligen militärischen Liegenschaft, ist mit bis zu zweigeschossigen Kasernen, Garagen und Baracken bebaut sowie üppig mit Gehölzen bewachsen. Das Gelände bewegt sich bei etwa 10 m über NHN. Obwohl das Plangebiet etwa 500 m südöstlich des Ortsrandes von Eggesin inmitten natürlicher Landschaftselemente (Wald) liegt, ist es von seiner Prägung her eher dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Es bestehen durch die umgebenden Waldflächen keine Blickachsen in die Umgebung.
Das Plangebiet befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Das Landschaftsbild ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Bau- oder Bodendenkmalen existieren nicht im Gebiet.
Es kommt somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaft/ Kultur- und Sachgüter.

Natura-Gebiete
Das nächstgelegene Natura–Gebiet befindet sich unmittelbar südlich des Plangebietes. Es handelt sich um das SPA-Gebiet „Ueckermünder Heide“ DE 2350-401 mit den Zielarten Bekassine, Blaukehlchen, Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiedehopf, Ziegenmelker. Laut der vorliegenden FFH–Vorprüfung sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
Das Natura Gebiet GGB DE 2350-301 "Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See" liegt mit einem Abstand von 800 m vom Pangebiet entfernt. Weitere Natura 2000 Gebiete liegen mindestens 4 km vom Plangebiet entfernt (Abb. 3). Die geringen Auswirkungen der Planung können diese Natura-Gebiete nicht erreichen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Die unversiegelten Flächen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum. Die vorhandenen Bebauungen prägen das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, die Habitatfunktion und die Bodenfunktion.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände als ungeordnete Militärbrache bestehen bleiben und verbuschen.

8.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche
Es werden 13,13 ha eingefriedete bereits bebaute Kasernenfläche überplant. Der Umfang geplanter Versiegelungen ist gering. Vorhandene Versiegelungen werden größtenteils beseitigt.

Flora
Die geplante Anlage überdeckt maximal 70% des Sondergebietes. Alle Versiegelungen bis auf zwei Gebäude, die für artenschutzrechtliche Zwecke vorgesehen ist, werden beseitigt. Ruderale Staudenfluren/Magerrasen werden in extensive Mähwiesen und artenreiche Magerrasen umgewandelt. Es werden Fällungen von Siedlungsgehölzen überwiegend heimischer Arten vorgenommen. Die Eingriffe werden durch Entsiegelungen, artenreiche Magerrasen und Ausbau von Bauwerken kompensiert.

Fauna
Die mögliche Beseitigung von Gehölzen, ruderaler Staudenflur/Magerrasen und oberirdischer Bauwerke betrifft Brutvögel und Fledermäuse durch den Verlust von potenziellen

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Diese werden durch artenschutzgemäßen Ausbau zweier Gebäude und durch artenreiche Magerrasen kompensiert. Reptilien können baubedingt beeinträchtigt werden. Aufgrund der geringen Versiegelung der geplanten Anlage steht nach Bauende wieder ausreichend Lebensraum für die Art zur Verfügung.
Im Rahmen des Bebauungsplanes werden Maßnahmen, wie Bauzeitenregelungen, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt, die nachhaltige Beeinträchtigungen der Fauna verhindern und die die Verursachung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen.

Boden/Wasser
Versiegelungen werden beseitigt. Die Stützen der Module werden in den Untergrund gerammt. Neue Versiegelungen entstehen durch Trafo und ggf. durch Batteriespeicher. Als Zufahrten werden die Modulzwischen- und Randflächen genutzt. Beim Betrieb der Anlage fallen keine Verunreinigungen an. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können vernachlässigt werden. Zusätzliche Versiegelungen, die eine unumkehrbare Beeinträchtigung der Bodenfunktion verursachen, sind verschwindend gering und werden von den geplanten Entsiegelungen weit übertroffen. Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort versickert, daher wird der Grundwasserhaushalt nicht gestört. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können vernachlässigt werden.

Biologische Vielfalt
Die biologische Vielfalt verändert sich, da Fällungen und Entsiegelungen vorgenommen werden sowie Grünland und Magerrasen entsteht. Über die Standdauer der PV-Anlage wird sich der anstehende Boden von Belastungen erholen. Die floristische Ausstattung des Grünlandes wird sich dem anpassen.

<u>Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen</u>
Die vorgesehene Entwicklung der Sondergebietsfläche zur Freiflächen–Photovoltaikanlage verursacht keine Erhöhung von Lärm- und Geruchsimmissionen. Laut Anlage 2 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012“ ist die Wirkung der Anlage auf die „schützenswerte Nachbarschaft“ zu betrachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht vom geplanten Vorhaben keine Blendwirkung aus.

<u>Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung</u>
Die Modulrahmen bestehen aus Aluminium, die Module aus einem technisch modifizierten Halbleiter. Die Materialien werden nach max. 30 Jahren, nach Ende der Laufzeit der geplanten Solaranlage, abgebaut und umweltgerecht verwendet oder entsorgt. „PV-Produzenten haben im Juni 2010 ein herstellerübergreifendes Recyclingsystem in Betrieb genommen (PV Cycle), mit derzeit über 300 Mitgliedern. Die am 13. August 2012 in Kraft getretene Fassung der europäischen WEEE-Richtlinie (Waste Electrical and Electronic Equipment Directive) musste bis Ende Februar 2014 in allen EU-Staaten umgesetzt sein. Sie verpflichtet Produzenten, mindestens 85 % der PV Module kostenlos zurückzunehmen und zu recyceln. Im Oktober 2015 trat in Deutschland das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft. Es klassifiziert PV-Module als Haushaltsgerät und regelt Rücknahmepflichten sowie Finanzierung.“ (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fassung vom 10.11.2017, zusammengestellt von Dr. Harry Wirth Bereichsleiter Photovoltaische Module, Systeme und Zuverlässigkeit Fraunhofer ISE). Die beim Bau und bei der Pflege der Anlage anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind daher keine Auswirkungen auf die Umwelt infolge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung durch die Planung zu erwarten.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe
Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes bleibt bestehen. Städtebauliche Missstände werden beseitigt. Die etwa 2,5 m hohen Solarmodultische und die Einfriedung werden angesichts der Vorbelastungen durch die vorhandene Einfriedung und die Bebauung kaum auf die umgebende Landschaft wirken. Im Gegensatz zum derzeit bestehenden Brachecharakter wird eine Oberflächenstruktur geschaffen, die das Gelände je nach subjektiver Auffassung positiv bzw. negativ verändert. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da das Plangebiet und seine Umgebung bereits durch Siedlungselemente geprägt sind. Das Landschaftsbild wird aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht beeinträchtigt.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben
Die Wirkungen von PV- Anlagen sind gering, so dass sich im Zusammenhang mit der etwa 250 m nordöstlich gelegenen vorhandenen gleichartigen Anlage keine unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen ergeben.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel
Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf die großräumige Klimafunktion und die des Plangebietes. Die verwendeten Materialien wurden unter Einsatz von Energie gefertigt. Wurden fossile Energieträger verwendet führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO2 und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas. Verglichen mit anderen Methoden der Energieerzeugung, bei denen nicht nur die Herstellung der Anlagen sondern auch noch deren Betrieb zur Verschlechterung der globalen Klimasituation führen, ist das Vorhaben eine klimagünstige Option der Energiegewinnung.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe
Die geplante Anlage ist nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Konflikte mit Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe produzieren oder verwenden sind nicht zu erwarten. Es sind ausschließlich schadstofffreie Solarmodule zu verwenden.

8.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr.20/2019 „Solarpark-Eggesin - Karpin-II" erfolgt eine Umweltprüfung. Die Ergebnisse der bisher durchgeführten Prüfung wurden für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin abgeschichtet. Geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen, einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens festgelegt.

8.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

8.3 Zusätzliche Angaben

8.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus unzureichenden Informationen zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

8.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.
Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.
Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.
Da durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine Umweltüberwachung auf dieser Ebene nicht erforderlich.

8.3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

8.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Eggesin beabsichtigt, im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzugsplanes der die Darstellungen für einen Teilbereich zu ändern. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden.
Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es

sind im Rahmen des Bebauungsplanes Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

9.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope durch den Menschen.
Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.
Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.
Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- *Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen*

und

- *Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG gewährt werden. Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist der Landkreis.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann entstehen, wenn ein geplantes Vorhaben bzw. seine mittelbaren bau-, anlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich der 56 in M-V vorkommenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie der europäischen Vogelarten sich überschneiden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin -Karpin“ wurden die Auswirkungen auf die geschützten Arten auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft und dargelegt.

Seitens der Stadt Eggesin wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die geforderten Bauzeitenregelungen, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingehalten werden.

Eggesin, den

Jesse
Bürgermeister